

Hinweise zu den gesetzlichen Grundlagen; für die Erfüllung der Aufgaben der Berufsbildungskommission in den Gemeinden

Ergänzende Informationen um die Berufsbildung zu unterstützen und um den verschiedenen Partnern / Zielpublikum zur Verfügung zu stehen.

Zielpublikum für die Mitarbeit in den Gemeinden:

- Lehrbetriebe auf Gemeindegebiet, welche ausbilden
- potenzielle Betriebe, welche auf dem Gemeindegebiet ausbilden wollen oder sensibilisiert werden könnten zum Ausbilden
- Lernende, welche auf dem Gemeindegebiet eine Grundbildung absolvieren
- Lernende mit Wohnsitz in der Gemeinde, welche eine Ausbildung in einer anderen Gemeinde absolvieren (Stützkurs benötigen – Lehrabbruch erfolgte)
- Jugendliche in der Gemeinde, zwischen 15 und 25 ohne Abschluss auf Sek II.

In der folgenden gesetzlichen Auflistung nehmen wir Bezug auf das Zielpublikum und zeigen auf, welche Informationen / Instrumente und Erwartungen die Dienststelle für Berufsbildung (DB) hat.

Art. 27 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008.

Die Gemeinde- oder interkommunale Kommission hat namentlich den Auftrag:

a) in Zusammenarbeit mit der DB die nötigen Massnahmen zu treffen für Jugendliche, welche keine Lehrstelle gefunden haben	<i>Die DB erwartet, dass Sie eine Meldung an uns / die Plattform T1 bei 15-25-jährigen Jugendlichen, welche ohne nach-obligatorischen Bildungsabschluss in Ihrer Gemeinde wohnen, vornehmen.</i>
b) sich zu vergewissern, dass jede Lehre, die auf ihrem Gebiet ausgeführt wird, gut verläuft	<i>Die DB stellt Ihnen einen Leitfaden für den Ausbildungsbetrieb sowie einen für den Lernenden zur Verfügung. Diese weisen alle Beteiligten auf die mögliche zusätzliche Unterstützung der Berufsbildung hin. Dank Ihrem Besuch in den Lehrbetrieben und potentiellen Betrieben sowie den geführten Gesprächen mit den Lehrvertragspartnern, erhoffen wir uns von Ihnen Rückmeldungen wo nötig, damit wir zeitgerecht unsere Unterstützungsselemente zur Verfügung stellen können.</i>
c) die Liste der Personen in Ausbildung in einem Lehrbetrieb auf dem Gemeindegebiet nachzuführen: Die notwendigen Auskünfte werden ihr von Amtes wegen von der DB erteilt	<i>Die Liste ist dem jährlichen Informations-schreiben beigelegt. Während dem Kalenderjahr werden Sie von der DB über Lehrvertragsauflösungen und Lehrvertrags-verlängerungen informiert.</i>



d) die Lernenden des ersten oder des zweiten Lehrjahres mindestens einmal an ihrem Arbeitsort zu besuchen und sich mit dem Berufsbildner in Kontakt zu setzen	<p>Dies betrifft Lernende, die eine Erstausbildung in der Gemeinde absolvieren. Speziell zu beachten ist, dass die EBA Ausbildungen aufgrund ihrer Dauer im 1. Lehrjahr zu besuchen sind. Die Gespräche bei den Besuchen sind mit den Lehrvertragspartnern einzeln zu führen. Sollten sich die Inhalte der Gespräche widersprechen, ist auf die weiteren Unterstützungsmöglichkeiten der DB zurück zu greifen, heisst, eine Meldung zu generieren (gemäss beigefügtem Besuchs- und Meldeformular). Damit für die DB ersichtlich ist, welche Besuche Sie auf Ihrem Gemeindegebiet getätigt haben, bitten wir Sie, in der Kolonne «AB» unserer Liste Lehrort Ihre Bemerkungen hinzuzufügen und jeweils im Folgejahr bis Ende Juli per E-Mail (db-afb@admin.vs.ch) zurück zu senden.</p>
e) auf Ersuchen des Lernenden oder des Berufsbildners im Betrieb, auf Ersuchen der DB oder punktuell Lehrbetriebe zu besuchen und ein Gespräch mit den Lernenden und den Berufsbildnern im Betrieb zu führen	<p>Die DB stellt Ihnen dazu ein Besuchs- und Meldeformular sowie die Leitfäden für die Gespräche zur Verfügung.</p>
f) wenn nötig der DB Bericht über das Ergebnis ihrer Besuche zu erstatten	<p>Wie bereits unter Absatz d) erwähnt, können aus den Besuchen oder auch aus Meldungen direkt von der Gemeinde, Situationen entstehen, welche eine direkte Intervention der DB benötigen.</p>
g) der kantonalen Kommission und der DB namentlich bei den Untersuchungen und den Vermittlungsversuchen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien zu helfen	<p>Dazu werden die Rückmeldungen der Gemeinden an die DB miteinbezogen. Für die Vermittlungsversuche kontaktiert die DB direkt die Gemeinden und stellt dazu, nebst den Unterlagen zur Ausgangslage, auch eine Vorlage für den Vermittlungsbericht zur Verfügung.</p>
h) bei der Förderung der Berufsbildung im Allgemeinen und der Schaffung von Lehrstellen mit den verschiedenen betroffenen Partnern	<p>Die Unterstützung richtet sich vor allem an ausbildende Lehrbetriebe in Ihrer Gemeinde sowie an Betriebe, die potenziell Lernende ausbilden möchten.</p>
i) Stützkurse für Jugendliche mit schulischen Schwierigkeiten in Zusammenarbeit mit der DB zu organisieren.	<p>Lernende, die in der Gemeinde wohnen, können Stützunterricht erhalten, dazu erhalten sie eine Liste Wohnort. Die Stützkurse stehen im Zusammenhang mit den theoretischen Bildungsinhalten der Berufsfachschulen. Diese sollten unentgeltlich für die Lernenden sein. Die DB empfiehlt 2 Lektionen pro Woche, sollten jedoch nicht mehr als 4 Lektionen pro Woche überschreiten.</p>

	<p><i>Wir möchten Sie auch darauf aufmerksam machen, dass die Gemeinden verpflichtet sind, Stützkurse für Lernende mit Lernschwierigkeiten zu organisieren. Der Kanton leistet hierfür einen finanziellen Beitrag in der Höhe von 30%, wobei der Ansatz pro Lektion auf Fr. 45.- beschränkt ist.</i></p>
--	--

Kontaktpersonen der DB für die Gemeinden:

Herr Daniel Schnyder: 027 606 42 70, db-afb@admin.vs.ch

Herr Noah Imboden: 027 607 28 01, db-afb@admin.vs.ch